

Aktenzeichen: 4 AZR 24/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 1. Dezember 1982
- 4 AZR 24/80 -

I. Arbeitsgericht Oldenburg Urteil vom 19. Mai 1978
- 2 Ca 299/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. November 1979
Niedersachsen - 4 Sa 120/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Lehrers

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; BGB § 242 Gleich-
behandlung, § 315

Leitsätze:

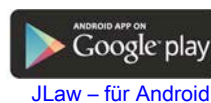
K e i n e

Hinweise des Senats:

Lehrer mit Abschluß an Pädagogischer
Hochschule Groß-Berlin (Ost)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZR 24/80

4 Sa 120/78 Niedersachsen

Verkündet am
1. Dezember 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

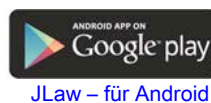
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. November 1979 - 4 Sa 120/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 51-jährige Kläger, der der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft angehört, wurde in der DDR vom 1. April 1946 bis 31. März 1949 zum Großhandelskaufmann ausgebildet. Danach schloß er ein sechssemestriges Studium an der Pädagogischen Hochschule des Magistrats von Groß-Berlin (Ost) am 16. Juli 1954 mit einer Prüfung erfolgreich ab. Von 1954 bis 1966 war er als Lehrkraft an staatlichen Berufsschulen in Ost-Berlin sowie an der Privaten Handelsschule Dr. Rackow in West-Berlin tätig. Im Anschluß daran war der Kläger in der Privatwirtschaft beschäftigt.

Seit 1. April 1968 steht der Kläger als angestellte Lehrkraft in den Diensten des beklagten Landes an den Handelslehranstalten für den Landkreis W in N

. Dort unterrichtet er in allen Klassen der kaufmännischen Berufsschule, der zweijährigen Handelsschule und der höheren Handelsschule. Nach einem Gutachten der Schulaufsichtsbehörde vom 8. Juni 1970 entspricht der Einsatz des Klägers voll dem eines Studienrats bzw. Oberstudienrats.

In § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 1. April 1968 vereinbarten die Parteien folgendes:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen. Im besonderen gelten für das Arbeitsverhältnis die in der Anlage zum BAT aufgeführten Sonderregelungen 2 1 für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 BAT) und 2 y für die Zeit- und Aushilfsangestellten (SR 2 y BAT)."

Nach einem Ergänzungsvertrag vom 31. Mai 1975, den die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unstreitig gestellt haben, erhielt § 2 folgende Fassung:

"Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)



vom 23. Februar 1961, den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen und den Eingruppierungserlassen des Niedersächsischen Kultusministers in der jeweils geltenden Fassung. Im besonderen gelten für das Arbeitsverhältnis die in der Anlage zum BAT aufgeführten Sonderregelungen 2 1 für Angestellte als Lehrkraft (SR 2 1 BAT)."

Seit 1. April 1974 bezieht der Kläger Vergütung nach VergGr. III BAT. Mit der Klage begehrt er von dem beklagten Land für die Zeit ab 9. März 1978 Vergütung nach VergGr. II a BAT.

Der Kläger hat vorgetragen, er verfüge im Sinne der Nr. 63 Ziff. 1 der Anlage zu den Eingruppierungserlassen des beklagten Landes über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule. Er sei zudem in gleicher Weise wie die Lehrer tätig, die eine Vergütung nach VergGr. II a BAT erhielten. Seine Leistungen entsprächen auch denen eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildeten Diplomhandelslehrers.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß dem Kläger von dem beklagten Land ab 9. März 1978 eine Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen ist.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Kläger verfüge nicht über ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, sondern nur über ein Studium an einer nicht gleichwertigen pädagogischen Hochschule. Nach den Eingruppierungserlassen des Niedersächsischen Kultusministers komme es auf die jetzigen Leistungen des Klägers nicht an, sondern allein auf seine Ausbildung. Demgemäß liege auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht



die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das beklagte Land ist nicht verpflichtet, dem Kläger ab 9. März 1978 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen.

Trotz beiderseitiger Organisationszugehörigkeit hat der Kläger keinen tariflichen Anspruch auf Vergütung nach einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 a zum BAT. Denn nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gilt die Anlage 1 a nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. Zu solchen von der Anlage 1 a nicht erfaßten Lehrkräften gehört der Kläger, der im Schulbetrieb einer den Schulgesetzen des Landes Niedersachsen unterliegenden berufsbildenden Schule eingesetzt ist (vgl. BAG Urteil vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT). Ein besonderes Tätigkeitsmerkmal haben die Tarifvertragsparteien für seine Tätigkeit nicht vereinbart.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien jedoch vereinbart, daß auf das Arbeitsverhältnis die Eingruppierungserlasse des Niedersächsischen Kultusministers in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Diese Vereinbarung haben die Parteien nach ihren übereinstimmenden Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im schriftlichen Ergänzungsvertrag vom 31. Mai 1975 getroffen, der im übrigen Bestandteil der auch vom Landesarbeitsgericht beigezogenen Personalakte des Klägers ist. Eine solche Vereinbarung ist rechtlich unbedenk-

lich zulässig (BAG 34, 173 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Demgemäß kommt für die Eingruppierung des Klägers zunächst der bei Abschluß des Ergänzungsvertrages vom 31. Mai 1975 geltende Eingruppierungserlaß in Betracht. Nach dem danach geltenden Erlaß in der Fassung vom 29. Juli 1974 (Nieders. MBl. 1974, S. 1486) kann der Kläger seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT nur auf die Nr. 63 Ziff. 1 der Anlage zum Eingruppierungserlaß stützen. Diese Bestimmung sieht für

"Lehrkräfte in der Tätigkeit zu Nr. 60 und 61,

1. mit einem für die überwiegende Unterrichtstätigkeit geeigneten abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule"

Vergütung nach VergGr. II a BAT vor. Durch den Eingruppierungserlaß in der Fassung vom 4. August 1976 (Nieders. MBl. 1976, S. 1437) wurde die Nr. 63 Ziff. 1 der Anlage neu gefaßt, ohne daß diese Änderung für den vorliegenden Rechtsstreit von Bedeutung wäre. Nr. 63 Ziff. 1 lautet nunmehr:

"Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten

1. mit einem für die auszuübende Unterrichtstätigkeit geeigneten abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule."

Diese Fassung galt auch noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht.

Ferner ist für den Kläger die Nr. 4 der jeweiligen Eingruppierungserlasse zu berücksichtigen, da er nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin) ausgebildet wurde. In Nr. 4 des Eingruppierungserlasses in der Fassung vom 29. Juli 1974 heißt es:



"Lehrkräfte mit einer Ausbildung im Ausland, in der DDR bzw. vorher in der SBZ

1. bis zum 8. Mai 1945 außerhalb des früheren Reichsgebiets oder danach außerhalb des Geltungsbereichs des BRRG ausgebildete Lehrkräfte sind aufgrund der überwiegend ausgeübten Unterrichtstätigkeit - soweit sie in der Anlage nicht besonders erfaßt sind - nach den Merkmalen für die übrigen Lehrkräfte einzugruppieren, wenn ihre Ausbildung gleichwertig ist. Hierbei ist nicht entscheidend, für welche Schulart oder Schulstufe die Qualifikation erworben wurde. Es kommt vielmehr darauf an, mit welchem Ausbildungsgang in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Anlage gleichwertig sind. ... Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland, in der DDR oder vorher in der SBZ, wenn es gleichwertig ist. Die Entscheidung behalte ich mir vor, soweit die Studienabschlüsse in der Anlage nicht besonders aufgeführt sind."

Seit dem Eingruppierungserlaß in der Fassung vom 4. August 1976 sind in Nr. 4 Ziff. 1 Satz 1 die Worte "aufgrund der überwiegend ausgeübten Unterrichtstätigkeit" in "aufgrund der auszuübenden Unterrichtstätigkeit" geändert worden, was für den vorliegenden Rechtsstreit ohne Bedeutung ist. Im übrigen galten die zitierten Bestimmungen bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht unverändert weiter.

Der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, daß er die Merkmale von Nr. 63 Ziff. i der Anlage in Verbindung mit Nr. 4 der Eingruppierungserlasse des Niedersächsischen Kultusministers erfüllt. Hierbei ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei der Pädagogischen Hochschule Ost-Berlin, an der der Kläger studiert hat, um eine wissenschaftliche Hochschule handelt. Denn nach den mit Revisionsrügen nicht angegrif-



fernen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Pädagogische Hochschule Ost-Berlin im Gegensatz zur dortigen Humboldt-Universität kein Promotionsrecht. Ferner ist auch nicht nachweisbar, daß die Pädagogische Hochschule Ost-Berlin den akademischen Grad eines Diplomhandelslehrers verleihen konnte, wie es bei der Humboldt-Universität möglich war.

Der Senat braucht jedoch nicht abschließend zu entscheiden, ob die Pädagogische Hochschule Ost-Berlin in der DDR als wissenschaftliche Hochschule angesehen wurde. Denn der Kläger hat nicht dargelegt, daß sein Studium an der Pädagogischen Hochschule Ost-Berlin dem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Nur unter dieser Voraussetzung könnte er Anspruch auf Vergütung nach Nr. 4 der Eingruppierungserlasse in Verbindung mit Nr. 63 Ziff. 1 der Anlage erheben.

Der Kläger hat lediglich seine Diplomurkunde vom 16. Juli 1954 über die erfolgreich bestandene Prüfung als Diplomhandelslehrer an der Pädagogischen Hochschule Ost-Berlin vorgelegt. Daraus ergibt sich jedoch nicht die Gleichwertigkeit mit einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland, unter der eine nach Landesrecht anerkannte wissenschaftliche Hochschule zu verstehen ist (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 der Anlage 1 a zum BAT). Zur Schlüssigkeit der Klage hätte vielmehr gehört, daß der Kläger zumindest die Fächer angegeben hätte, die an der Pädagogischen Hochschule Ost-Berlin gelehrt wurden und in denen er geprüft wurde. Er hätte auch Angaben über den Studiengang und die Prüfungsanforderungen im einzelnen machen müssen. Insoweit hätte es möglicherweise genügt, wenn er eine Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ost-Berlin vorgelegt hätte. Dazu hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen.

Der Kläger, der aus den Eingruppierungserlassen des Niedersächsischen Kultusministers Rechte herleitet, ist nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß die entsprechenden Voraussetzun-



gen für einen Vergütungsanspruch nach VergGr. II a BAT vorliegen (vgl. Rosenberg, Die Beweislast, 4. Aufl., S. 98). Der Senat sieht keinen Anlaß, im vorliegenden Fall von diesen hergebrachten Grundsätzen abzuweichen. Der Kläger hat zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht, da die Gleichwertigkeit seines Studiums mit dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland weder positiv noch negativ festgestellt werden könne, müsse davon ausgegangen werden, daß er insoweit die Merkmale der Nr. 63 Ziff. 1 der Anlage zu den Eingruppierungserlassen erfülle. Er hat jedoch keinen Grund dafür angegeben, woraus er die dieser Auffassung zugrunde liegende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ableitet. Ein solcher Grund ist auch nicht ersichtlich. Ferner lassen sich entgegen der Auffassung des Klägers aus der Aufstufung der pädagogischen Hochschulen zu wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland keine Schlüsse darauf ziehen, daß die frühere Pädagogische Hochschule Ost-Berlin einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig war.

Gegenüber dem bei Abschluß des Ergänzungsvertrages vom 31. Mai 1975 geltenden Eingruppierungserlaß des Niedersächsischen Kultusministers kommt eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB nicht in Betracht. Durch die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT haben die Tarifvertragsparteien für die Vergütung der Lehrer eine tarifliche Vergütungsordnung ausdrücklich ausgeschlossen und damit die Vergütung der arbeitsvertraglichen Regelung überlassen. Das bedeutet aber zugleich, daß für die Vereinbarung der Vergütung im Arbeitsvertrag die Vorschrift des § 315 BGB nicht heranzuziehen ist. Eine Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen, auch wenn sie von einem Vertragspartner vorformuliert sind, scheidet jedenfalls dann aus, wenn die Tarifvertragsparteien – wie vorliegend – den Parteien des Arbeitsvertrages die Regelung der Arbeitsbedingungen überlassen; dann gilt insoweit der Grundsatz der Vertragsfreiheit (vgl. auch BAG 34, 173, 179 f. = AP Nr. 7 zu



§§ 22, 23 BAT Lehrer). Demgemäß haben die Parteien für die Tätigkeit des Klägers zunächst Vergütung nach VergGr. IV a BAT und später Vergütung nach VergGr. III BAT vereinbart. Nur diese vereinbarte Vergütung braucht das beklagte Land zu zahlen (§ 611 BGB).

Die Eingruppierungserlasse des Niedersächsischen Kultusministers, die in der Zeit nach Abschluß des Ergänzungsvertrages vom 31. Mai 1975 ergingen, haben hinsichtlich der Vergütung die vertragliche Rechtsstellung des Klägers nicht verändert. Deshalb ist auch insoweit für eine Billigkeitsprüfung der Erlasse nach § 315 BGB kein Raum.

Dem Kläger steht auch nicht nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Vergütung nach VergGr. II a BAT zu. Nach dem arbeitsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und schlechterzustellen (BAG Urteil vom 17. Mai 1978 - 5 AZR 132/77 -, AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung mit weiteren Nachweisen). Der Kläger erteilt zwar denselben Unterricht wie Studienräte, die im Angestelltenverhältnis von dem beklagten Land nach VergGr. II a BAT vergütet werden. Die unterschiedliche Ausbildung des Klägers einerseits, der eine einem wissenschaftlichen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung nicht dargelegt und bewiesen hat, und der Studienräte mit abgeschlossenem Hochschulstudium andererseits ist aber ein sachlicher Grund für eine Differenzierung und rechtfertigt eine unterschiedlich hohe Vergütung. Denn eine qualifiziertere Ausbildung bringt im allgemeinen eine vielseitigere Verwendbarkeit mit sich, die deshalb besonders honoriert werden kann (vgl. BAG Urteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 247/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

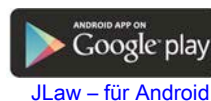
Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



Pfister
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Brocksiepe

